

## Die Jugendordnung des TTC Ehingen

### **§ 1, Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des TTC Ehingen.

### **§ 2, Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### **§ 3, Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- **der oder dem Jugendleiter/in**
- **der oder dem Jugendkassenwart/in**
- **der oder dem Vereinsjugendsprecher/in und deren/dessen Stellvertreter**
- **der oder dem Jugendpressewart/in**
- **zwei Beisitzer/innen**

Die Mitglieder des Jugendausschusses des TTC Ehingen werden auf ein Jahr gewählt; der oder die Jugendleiter/in wird auf zwei Jahre gewählt und muss von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in und deren Stellvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 4, Jugendausschuss**

Der oder die Vereinjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend des TTC Ehingen nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### **§ 5, Jugendkasse**

Die Vereinsjugend des TTC Ehingen verfügt über eine eigene Jugendkasse und ein eigenes Konto mit jährlichem Zuschuss aus der Vereinskasse. Die Jugendkasse wird von der oder dem Jugendkassenwart/in verwaltet. Die/der Jugendleiter/in und die/der Jugendkassenwart/in können ohne Gegenzeichnung der Vorstandschaft über das Geld verfügen.

## **§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung des TTC Ehingen muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinvorstand in Kraft.

## **§ 7, Rechte und Pflichten der Vereinsjugend**

Als Vereinsjugendsprecher/in kann jedes Mitglied der Vereinjugend des TTC Ehingen gewählt werden, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jedes Mitglied der Vereinsjugend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat aktives Stimmrecht bei der Wahl des Jugendausschusses.

Jedes Mitglied der Vereinsjugend ist im Training zum Plattenaufbau verpflichtet.

Bei Austritt bzw. Vereinwechsel ist die zur Verfügung gestellte Sportkleidung unaufgefordert zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust dieser Sportkleidung haftet der/die jeweilige Inhaber/in bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte.

## **§ 8, Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.